

Mitgliederrechte und -pflichten

a) Die gesetzlichen Regelungen

Die Mitgliedschaft kennzeichnet die Rechtsposition des Mitglieds im Verein. Das Gesetz geht von der ordentlichen Mitgliedschaft aus und legt dafür einige Rechte und Pflichten fest. Es besteht danach ein Anspruch jeden Mitglieds auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung (§ 32 Absatz 1 BGB) oder auf Beteiligung an einer schriftlichen Abstimmung (§ 32 Absatz 2 BGB). Ein weiteres zentrales Recht ist das Minderheitenschutzrecht nach § 37 BGB und das Recht des freien Austritts (§ 39 BGB). Als Pflicht hat das Gesetz nur das Stimmverbot gemäß § 34 BGB geregelt.

Das Vereinsrecht formuliert in § 38 BGB zudem den Grundsatz, dass die Mitgliedschaft in einem Verein ein nicht übertragbares Recht ist. Weiter heißt es im Gesetz, dass die Ausübung der Mitgliedschaft nicht einem anderen überlassen werden kann. Mitgliedschaftsrechte sind demnach sog. höchstpersönliche Rechte. Gemäß § 40 BGB kann die Satzung jedoch von diesem Grundsatz abweichen.

Eine wichtige Konsequenz für die Praxis ist, dass die Erteilung einer Vollmacht – zum Beispiel zur Ausübung des Stimmrechts in einer Mitgliederversammlung für ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied – nur auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsregelung möglich ist.

Die weitere Ausgestaltung der Mitgliedschaft und die der mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten ist der Satzung vorbehalten.

b) Mitgliedschaftsarten

Die Satzung eines Vereins kann von dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder abweichen und unterschiedliche Mitgliedergruppen, d. h. Mitgliedschaften mit jeweils unterschiedlichen Rechten und Pflichten vorsehen. Als Beispiele aus der Praxis sind hier insbesondere Fördermitgliedschaften zu nennen, die oftmals satzungsgemäß mit weniger Rechten verbunden werden.

Die Satzung kann des Weiteren auch die Rechte und Pflichten jugendlicher Mitglieder näher umschreiben oder zeitlich begrenzte Probemitgliedschaften vorsehen.

c) Die einzelnen Mitgliederrechte

Als Mitverwaltungsrechte werden solche Mitgliedschaftsrechte genannt, die eine Mitwirkung bei den Entscheidungen des Vereins ermöglichen. Hierzu ist primär die Mitgliederversammlung vorgesehen. Um eine Mitwirkung zu ermöglichen, besteht das Recht auf eine Einladung und auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Weitere Rechte in diesem Kontext sind das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht sowie das Stimmrecht bei Abstimmungen und das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Für die Mitglieder eines Vereins ist die Mitgliederversammlung von zentraler Bedeutung, wenn es darum geht, sich über die Angelegenheiten des Vereins und die geleistete Arbeit zu informieren.

Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins steht gemäß §§ 27 Absatz 3 BGB ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Vorstand zu und kann sich auf sämtliche Vereinsangelegenheiten beziehen; im Rahmen einer Mitgliederversammlung gestellte Fragen müssen beantwortet werden.

Davon zu unterscheiden sind Fragen einzelner Mitglieder, die unterjährig, also außerhalb einer Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Auch einem einzelnen Mitglied stehen Informationsrechte zu, soweit diese zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich sind. Es ist in diesen Fällen jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob das Auskunftsinteresse des Mitglieds berechtigt ist oder ob der Auskunftserteilung nicht Interessen des Vereins oder anderer Mitglieder entgegenstehen.

Neben den beschriebenen Mitverwaltungsrechten steht den Mitgliedern das Recht zu, Leistungen, die der Verein zur Verfügung stellt, in Anspruch zu nehmen. Beispiele solcher Nutzungsrechte sind etwa die Nutzung von Räumen im Vereinsgebäude oder die Teilnahme an Kursen. Im Kontext dieser Rechte sind freilich die Grenzen des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten.

Eine dritte Kategorie von Mitgliederrechten bilden solche Rechte, die dem Schutz der Minderheit gegen Maßnahmen der Mehrheit oder der Vereinsführung dienen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang das in § 39 BGB vorgesehene Recht, den Verein zu verlassen sowie das Recht der Minderheit gemäß § 37 BGB, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

d) Wichtiges zu Mitgliederpflichten

Aus der Mitgliedschaft können auf der Grundlage der Satzung Pflichten resultieren. Eine der wichtigsten Pflichten ist die, Beiträge an den Verein zu zahlen. Gemäß § 58 Nr. 2 BGB soll die Satzung Bestimmungen darüber enthalten, ob, und wenn ja, welche Beiträge zu entrichten sind. Daraus folgt, dass auch der Fall, dass keine Beiträge erhoben werden, in der Satzung festzuschreiben ist. Beiträge können in Geldleistungen, aber auch in Arbeits- oder Dienstleistungen bestehen.

Unter Beiträgen versteht man regelmäßig an den Verein vorzunehmende Zahlungen oder andere Leistungen, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks bestimmt sind und die allgemeinen Kosten abdecken. Davon zu unterscheiden sind sog. Umlagen. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Bedarfs erhoben werden können, wenn die Satzung hierfür eine Grundlage vorsieht.

Diese Rechtsinformation soll nur Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nicht übernommen.